

TOP 79:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV Gebietsausweisung - AVV GeA)

Drucksache: 455/20

I. Zum Inhalt der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift

Mit Urteil vom 21. Juni 2018 hat der Europäische Gerichtshof aufgrund der Klage der Europäischen Kommission im Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen unzureichender Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie entschieden, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie verstoßen hat (Rechtssache C-543/16).

Die Düngeverordnung wurde daher überarbeitet. Die Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung ist am 1. Mai 2020 in Kraft getreten. §13a Absatz 1 Satz 2 der geänderten Düngeverordnung sieht vor, dass die Bundesregierung eine allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Vereinheitlichung der Vorgehensweise bei der Ausweisung der betroffenen Gebiete durch die Landesregierungen erlässt.

Mit der vorliegenden allgemeinen Verwaltungsvorschrift werden in Umsetzung der Nitratrichtlinie und in Übereinstimmung mit der dazu ergangenen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs Vorgaben zur einheitlichen Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten erlassen.

Für die Ermittlung mit Nitrat belasteter Gebiete wird ein Verfahren festgelegt, dass ausgehend von Grundwasserkörpern unter Betrachtung der Immissionen, der Standortfaktoren und der Emissionen Flächen mit einem hohen Emissionsrisiko ermittelt, die auszuweisen sind. Für die Festlegung der zu betrachtenden Messstellen wird ein Ausweisungsmessnetz festgeschrieben. Für die Betrachtung der Immissionen, d.h. die Ermittlung der Ausdehnung der Belastung im jeweiligen Grundwasserkörper, werden Anforderungen an die Messstellen und die erforderliche Dichte des Messnetzes festgelegt. Die standörtlichen Bedingungen finden über die Ermittlung eines maximal tolerierbaren Stickstoffsaldos

Berücksichtigung, dass mit dem tatsächlichen Stickstoffsaldo, d.h. den Emissionen abgeglichen wird.

Das Verfahren zur Ermittlung der eutrophierten Gebiete knüpft an die kumulativen Voraussetzungen des § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a bis c der Düngeverordnung an. Hinsichtlich der Voraussetzungen des § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b und c der Düngeverordnung wird im Wesentlichen auf die Vorgaben der Oberflächengewässerverordnung verwiesen. Konkretisiert wird das Kriterium der signifikanten Nährstoffeinträge aus landwirtschaftlichen Quellen. Diese liegen vor, wenn zum einen der Phosphoreintrag aus landwirtschaftlichen Quellen am Gesamtposphoreintrag größer ist als 20 % und die flächenspezifische, landwirtschaftlich bedingte Fracht größer ist als der für die Ökoregion festgelegte Wert.

Die Modellierung erfolgt für beide Ausweisungsverfahren auf Grundlage des Modellansatzes AGRUM DE.

Die Ausweisung ist mindestens alle vier Jahre zu überprüfen. Die dabei zugrunde gelegten Daten dürfen nicht älter sein als 48 Monate. Für die erste Ausweisung sind insbesondere für das Ausweisungsmessnetz, den anzuwendenden Modellansatz und gegebenenfalls fehlende Messwerte bei der Ermittlung der eutrophierten Gebiete Übergangsvorschriften vorgesehen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** empfehlen dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe von insgesamt fünfzehn fachspezifischen Änderungen zuzustimmen.

Darüber hinaus empfehlen der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** dem Bundesrat, zu der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift eine begleitende Entschließung zu fassen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes ohne Änderungen zuzustimmen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus **Drucksache 455/1/20** ersichtlich.